

Covid-19-Impfung: Wer entscheidet nach welchen Kriterien?

Merkblatt der KOKES vom 22. Januar 2021

*Die Covid-19-Impfung führt bei Heimleitungen, Ärzt*innen, Angehörigen und Beistandspersonen gelegentlich zu Verunsicherungen. Unsicherheiten bestehen insbesondere bezüglich der Frage, wer über die Impfung entscheidet und nach welchen Kriterien das gemacht werden soll. Mit dem Ziel, diesen Unsicherheiten zu begegnen, hat die KOKES ein Merkblatt verfasst.*

Ausgangslage

Eine Impfung ist juristisch gesehen ein medizinischer Eingriff in die körperliche Integrität einer Person. Eine Impfung ist nur zulässig, wenn eine (informierte) **Einwilligung** vorliegt. Bei der Einwilligung ist zu beurteilen, ob die Person selbst entscheidet, oder ob sie von Dritten vertreten werden muss. Diese Frage entscheidet sich anhand der Beurteilung, ob die Person für die Einwilligung urteilsfähig ist oder nicht.

Von zentraler Bedeutung ist die **Selbstbestimmung** der Person. Die Selbstbestimmung ist auch dann relevant, wenn die Person von Dritten vertreten wird. Ausschlaggebend ist jeweils der (mutmassliche) Wille der Person, der im Einzelfall eruiert werden muss. Es gibt **keinen Impfzwang** und es darf keinen Automatismus geben. Jeder Fall muss für sich beurteilt werden und jeder Entscheid muss anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls gefällt werden.

Die folgenden Ausführungen decken sich mit der Impfstrategie¹ und den Impfpfehlungen² des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF). Sie behandeln spezifische Fragen mit Blick auf den Kindes- und Erwachsenenschutz. Das Merkblatt umfasst generelle Ausführungen zur Zustimmung bei medizinischen Massnahmen. Im Einzelfall braucht es immer eine **Abwägung der tatsächlichen Verhältnisse**, bei denen der (mutmassliche) Wille und die Interessen der betroffenen Person ausschlaggebend sind.

Grundsatz: Urteilsfähige Personen entscheiden selbst

Eine urteilsfähige Person erteilt die Einwilligung zur Covid-19-Impfung selbst. Der Entscheid für oder gegen eine Impfung ist ein relativ höchstpersönliches Recht, das von urteilsfähigen Minderjährigen oder urteilsfähigen Erwachsenen - **auch bei Verbeiständung** (mit oder ohne Handlungsfähigkeitsbeschränkung) - selbst ausgeübt wird (Art. 19c Abs. 1 ZGB). Die urteilsfähige Person kann sich bei der Entscheidungsfindung von Angehörigen, der Beistandsperson und/oder dem Hausarzt beraten lassen. Eine (nicht selbstgewählte) Vertretung durch Dritte ist bei Urteilsfähigkeit nicht möglich.

Urteilsfähig ist, wer eine Situation und die Folgen einschätzen und gestützt darauf die entsprechend richtigen Entscheidungen treffen kann. Die Urteilsfähigkeit muss im Einzelfall in Bezug auf die konkrete Situation und die jeweilige Fragestellung abgeklärt werden. Die Urteilsfähigkeit wird bei erwachsenen Personen von Gesetzes wegen vermutet. Wenn Zweifel an der Urteilsfähigkeit bestehen, ist es Sache der impfenden Person resp. deren Hilfspersonen, den Hausarzt und/oder eine nahestehende Person zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit beizuziehen.³

Bezüglich der Covid-19-Impfung ist eine Person urteilsfähig, wenn sie verstehen kann, was eine Impfung ist und wozu im Speziellen die Covid-19-Impfung dient. Sie muss aufgrund einer hinreichenden Information über den Eingriff erkennen können, welche Risiken bestehen, wenn sie sich nicht impfen lässt, und welche Risiken mit einer Impfung verbunden sein können. Hierzu braucht es ein Aufklärungsgespräch (s. unten).

¹ Covid-19-Impfstrategie (Stand: 24.12.2020) vom Bundesamt für Gesundheit BAG und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen EKIF [im Folgenden: BAG/EKIF-Impfstrategie]: abrufbar unter [Link](#).

² Impfpfehlung für mRNA-Impfstoffe gegen Covid-19 (Stand 12.1.2021) vom Bundesamt für Gesundheit BAG und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen EKIF [im Folgenden: BAG/EKIF-Impfpfehlung]: abrufbar unter [Link](#). Zur Covid-Impfung allgemein: vgl. [Link](#).

³ Die medizinisch-ethischen Richtlinien «Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis» (Herausgeber: Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW, 2019 ([Link](#)), bieten eine vertiefende Hilfestellung für die Praxis.

Ausnahme: Bei urteilsunfähigen Personen ist der (mutmassliche) Wille ausschlaggebend

Bei nicht (mehr) urteilsfähigen Personen entscheiden Dritte über die Durchführung der Covid-19-Impfung. In Art. 378 Abs. 1 ZGB ist vorgesehen, welche Personen in welcher Reihenfolge entscheiden können (s. unten). Urteilsunfähige Personen sind angemessen zu informieren und in den Entscheid einzubeziehen. Diese Information und der Einbezug erfolgen je nach Fall durch die impfende Person, den Hausarzt, den Heimarzt, die vertretungsberechtigte Person oder eine andere Bezugsperson.

Die vertretungsberechtigte Drittperson hat dabei nicht nach eigenem Gutdünken zu entscheiden, sondern sie hat sich primär **am bekannten Willen**, subsidiär am **mutmasslichen Willen** und an den Interessen der urteilsunfähigen Person zu orientieren (Art. 378 Abs. 3 ZGB). Die eigene Haltung zur Impfrage darf dabei keine Rolle spielen. Entscheidend ist der (mutmassliche) Wille der urteilsunfähigen Person. Ihn zu eruieren, muss zumindest versucht werden:

- Liegt eine Patientenverfügung mit Äusserungen zur Covid-19 Impfung vor?
- Liegt eine Advanced Care Planung (vorgezogener Behandlungsplan) vor?
- Sind anderweitig dokumentierte Willensäusserungen oder Werthaltungen, die auf einen mutmasslichen Willen schliessen lassen, bekannt? (Dienlich sind dazu insb. Gespräche mit nahestehenden Personen, die Rücksprache mit dem Hausarzt, Pflegepersonal, etc.)
- Sind medizinische Kontraindikationen vorhanden?

Im Rahmen des Aufklärungsgesprächs können weitere Fragen gestellt werden. Falls der (mutmassliche) Wille zweifelsfrei gegen die Covid-19-Impfung spricht, hat sich die vertretungsberechtigte Drittperson der Impfung zu widersetzen, auch wenn dies objektiv betrachtet unvernünftig erscheint.

Sofern der (mutmassliche) Wille nicht eruiert werden kann, weil keine eindeutigen Anhaltspunkte vorhanden sind⁴, entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach den **objektiven Interessen** der betroffenen Person, bei denen die BAG/EKIF-Impfempfehlungen als objektiver (Sorgfalts-)Massstab dienen. Bei dieser Konstellation erteilt sie grundsätzlich die Zustimmung zur Impfung – vorbehalten sind auch hier medizinische Kontraindikationen, die in jedem Fall abgeklärt werden müssen.

a) Entscheid durch gesetzliche Vertretung

Wer für die Erteilung (oder Verweigerung) der Zustimmung befugt ist, bestimmt sich nach Art. 378 Abs. 1 ZGB: In einer Rangfolge wird aufgeführt, wer die Vertretung einer urteilsunfähigen Person bei Entscheidungen über medizinische Massnahmen (wie z.B. einer Impfung) übernehmen darf und soll:

1. in einer **Patientenverfügung** oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. **Beistandsperson** mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. **nahestehende Personen** in folgender Reihenfolge: Ehegatte/eingetragene Partner*in – Konkubinats-/Lebenspartner*in – Nachkommen (Kinder-Enkelkinder) – Eltern – Geschwister, sofern sie der betroffenen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Diese Personen sind der Reihe nach berechtigt, die Zustimmung zur Covid-19-Impfung bei einer urteilsunfähigen Person zu erteilen. Das Vorliegen vertretungsberechtigter Personen auf einer Stufe schliesst somit alle weiteren auf den nachfolgenden Stufen aus.

Ist eine **«Beistandsperson»** ernannt, bedeutet das nicht automatisch, dass sie über die Impf-Frage entscheidet. Hier ist im Einzelfall zu prüfen,

- ob die verbeiständete Person bezüglich der Impf-Frage urteilsfähig ist und selbst entscheidet,
- wenn nicht, ob die Beistandsperson ein Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen hat (Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB mit dem Aufgabenbereich «medizinische

⁴ Beachte: Von einer allgemein impfkritischen Haltung der betroffenen Person in der Vergangenheit (in einer Patientenverfügung dokumentierte oder bekannte ablehnende Haltung gegenüber Grippeimpfungen oder anderen Impfungen) kann nicht automatisch auf einen der Covid-19-Impfung entgegenstehenden mutmasslichen Willen geschlossen werden. Die Gefährdung (und das Leiden) bei einer Infektion mit Covid-19 ist deutlich höher als bei einer Grippe oder bei Masern. Vgl. auch die Ausführungen unten bei den Sonderfragen zum Stichwort «Vergleich mit anderen Impfungen».

Angelegenheiten», «gesundheitliche Belange», o.ä.⁵, oder umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB; bei Minderjährigen eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB mit dem Aufgabenbereich «Vertretung bei medizinischen Massnahmen» o.ä., oder eine Vormundschaft nach Art. 327c ZGB).

Hat die Beistandsperson kein Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen, muss sie auf die nahestehenden Personen verweisen. Falls - neben der Beistandsperson - nahestehende Personen vorhanden sind, die in der Kaskade nachfolgend erwähnt werden, muss die Beistandsperson mit den nahestehenden Personen zwingend Kontakt aufnehmen und ihre Meinung beim Eruierten des mutmasslichen Willens massgeblich berücksichtigen. Die Orientierung am mutmasslichen Willen der verbeiständeten Person gilt selbstredend auch für die Beistandsperson und wird durch weitere Gesetzesbestimmungen verstärkt (insb. Art. 388 ZGB und Art. 406 Abs. 1 ZGB, individuelles Lebenskonzept).

Bei den **«nahestehenden Personen»** ist zu beachten, dass sie nur dann vertretungsberechtigt sind, wenn sie der betroffenen Person «regelmässig und persönlich Beistand leisten». Verwandtschaft allein reicht nicht aus. Bei mehreren gleichrangigen Personen dürfen (gutgläubige) Ärzte voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt. Wenn unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist, wenn gleichrangige Angehörige uneinig sind oder wenn die Interessen der betroffenen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind, bestimmt die KESB die vertretungsberechtigte Person (Art. 381 Abs. 2 ZGB) oder entscheidet selber (s. unten).

b) Subsidiär: Entscheid durch KESB

Wenn in einem konkreten Fall keine Personen aus der gesetzlichen Kaskade vorhanden sind oder der Entscheid bei unklarem (nicht zweifelsfrei ermitteltem) mutmasslichen Willen gegen die Interessen der betroffenen Person verstossen würde, entscheidet die KESB gestützt auf Art. 392 Ziff. 1 ZGB über die Covid-19-Impfung⁶. Solche Fälle kommen nur selten vor. Falls sie vorkommen, sollen die relevanten Informationen vom Hausarzt oder vom Heim auf einem Formular festgehalten werden (Urteilsunfähigkeit, keine Personen nach Art. 378 ZGB vorhanden, medizinische Indikation resp. keine Kontraindikation gegeben, allfällige Hinweise auf mutmasslichen Willen der Person) und der KESB unterbreitet werden. Wichtig ist, dass eine Heimleitung oder ein Heim/Hausarzt nicht allein entscheidet⁷, sondern dass eine minimale Kontrolle von aussen stattfindet.

Zusammenfassende Schlussfolgerung

Grundsatz: Ist die Person urteilsfähig, so entscheidet sie selber über die Zustimmung oder Ablehnung einer Covid-19-Impfung.

Ausnahme: Wenn Dritte für eine urteilsunfähige Person über die Durchführung der Covid-19-Impfung entscheiden, sind folgende Überlegungen handlungsleitend:

1. Die Selbstbestimmung der betroffenen Person ist in jedem Fall zu gewährleisten, jeder Fall muss unter Abwägung der konkreten Situation einzeln beurteilt werden.
2. Besteht eine genügend konkrete Patientenverfügung, dann erfolgt der Entscheid entsprechend dieser Weisung.
3. Ergibt sich keine genügend Handlungsanweisung aus einer Patientenverfügung, muss unter Einbezug von nahestehenden Personen und des Betroffenen der mutmassliche Wille eruiert werden und ist nach diesem zu entscheiden.
4. Lässt sich kein mutmasslicher Wille eruiern, ist die Zustimmung zur Impfung zu erteilen, ausser es stünden medizinische Gründe (Kontraindikationen) der Impfung entgegen.

⁵ Eine allgemeine Vertretung «in persönlichen Dingen» oder «Personensorge» allein reicht nicht. Auch eine Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB oder eine Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB begründet kein Vertretungsrecht.

⁶ Die Errichtung einer Beistandschaft, wie das Art. 381 ZGB vorsieht, dürfte aus Zeitgründen ebenfalls in Frage kommen.

⁷ Ein Anwendungsfall von Art. 379 ZGB (Dringlichkeitszuständigkeit mit Entscheid-Befugnissen des Arztes) ist bei einer Impfung in der Regel nicht gegeben. Falls im Einzelfall auf diese gesetzliche Grundlage Bezug genommen wird, muss die Dringlichkeit klar ausgewiesen werden. Als Standard-Lösung ist davon abzusehen.

Sonderfragen

Aufklärungsgespräch

Damit ein Impfentscheid im Einzelfall getroffen werden kann, ist eine transparente und verständliche Information⁸ zentral. Die Arztperson hat eine umfassende Aufklärungspflicht und informiert urteilsfähige Impfwillige oder die Vertretungspersonen über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehene Impfung wesentlich sind. Die Aufklärung kann durch eine schriftliche Information⁹ ergänzt werden. Es ist die Möglichkeit anzubieten, Fragen zu stellen. Bei Einverständniserklärungen ist ein Hinweis anzubringen, die Frage bei Bedarf mit dem Hausarzt und/oder Angehörigen zu besprechen.

Faktische Impf-Pflicht eines Heims

Die Covid-19-Impfung ist freiwillig, das heisst, dass niemand gezwungen werden kann, sich impfen zu lassen. Wenn eine Heimleitung für ihre Heimbewohner*innen eine faktische Impf-Pflicht vorsieht, indem sie bei einer Impf-Verweigerung den Betreuungsvertrag zu kündigen droht, ist die Impf-Pflicht zwar rechtlich nicht bindend; die urteilsfähige Person resp. bei urteilsunfähigen Personen die gesetzliche Vertretung hat dann aber nicht nur zwischen dem Risiko Covid-19-Erkrankung versus Impfung abzuwägen, sondern auch zwischen Impfung und ungenügender betreuter Umgebung.

Kontraindikation

Bezüglich Indikation, Vorsichtsmassnahmen und Kontraindikationen ist im Detail auf die BAG/EKIF-Impfempfehlung¹⁰ zu verweisen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob vor der Impfung eine angemessene medizinische Untersuchung notwendig ist. Es muss bestmöglich ausgeschlossen werden, dass eine akute oder chronische Vorerkrankung vorliegt, welche eine Kontraindikation bedeutet.

Kinder und Jugendliche

Die Impfung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist derzeit noch nicht möglich. Sobald sie zugelassen ist, gelten die Ausführungen im Merkblatt analog: Urteilsfähige Kinder und Jugendliche entscheiden selbst über die Covid-19-Impfung, bei urteilsunfähigen Kindern entscheiden die sorgeberechtigten Eltern(teile), der Beistand mit medizinischem Vertretungsrecht oder der Vormund, im Ausnahmefall die KESB. Falls sich die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern nicht einig sind, entscheidet die KESB¹¹.

Vergleich mit anderen Impfungen (Grippe, Masern, etc.)

Ein Vergleich mit der Grippe-Impfung oder Masern-Impfung ist nur bedingt möglich. Angesichts der grösseren Gefährlichkeit der Covid-19-Erkrankung (grössere Ansteckungswahrscheinlichkeit, grössere Wahrscheinlichkeit eines schweren Verlaufs, etc.) tendiert die Interessenabwägung bei der Covid-19-Impfung deutlicher dahingehend, die Impfung als im Interesse der betroffenen Person zu sehen. Anderslautende explizite oder mutmassliche Willensäusserungen¹² oder Kontraindikationen sind aber auch hier vorbehalten. Vgl. auch den Hinweis oben in Fussnote 4.

Haftung

Beistandspersonen, Angehörige oder KESB-Mitarbeiter*innen können nicht haftbar gemacht werden, wenn sie die Zustimmung zur Covid-19-Impfung gegeben oder diese unter Berufung auf den genügend eruierten mutmasslichen Willen der Person zu Recht verweigert haben. Sie sind jedoch verantwortlich dafür, dass sie den mutmasslichen Willen, subsidiär die objektiven Interessen und die Kontraindikationen in geeigneter Form abgeklärt haben. Idealerweise werden die massgeblichen Überlegungen in zusammenfassender Weise dokumentiert.

⁸ Vgl. Informationen zur Covid-19-Impfung in Leichter Sprache ([Link](#)).

⁹ Zum Beispiel Factsheet: Impfung gegen Covid-19 ([Link](#)).

¹⁰ BAG/EKIF-Impfempfehlungen: [Link](#) (Kapitel 2.3.1.).

¹¹ Vgl. dazu ein Urteil des Bundesgerichts zur Masernimpfung (Urteil [5A_789/2019](#) vom 16. Juni 2020, zur Publikation vorgesehen), wonach die BAG-Impfempfehlung zur Masernimpfung als Richtschnur und Sorgfaltsmassstab dient und die KESB bei Uneinigkeit von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern gemäss dieser Impfempfehlung entscheiden kann und soll. Bei urteilsunfähigen Kindern liegt es in der Natur der Sache, dass der mutmassliche subjektive Wille kaum ins Gewicht fallen kann. Bei erwachsenen Personen sieht das jedoch anders aus: vgl. nächste Fussnote.

¹² Bei erwachsenen Personen sind explizite oder mutmassliche Willensbekundungen ausschlaggebend; die BAG/EKIF-Impfempfehlungen sind eine Richtschnur und ein Sorgfaltsmassstab, aber nur in zweiter Linie ausschlaggebend. Das heisst, bei einer ausdrücklichen oder mutmasslichen Willensbekundung gegen die Covid-19-Impfung ist dieser Wille zu berücksichtigen, und gegebenenfalls trotz Impf-Empfehlung die Zustimmung zur Impfung zu verweigern.